

Integrierte Stadtteilentwicklung:

„Zentrum Neugraben / Bahnhofssiedlung / Petershofsiedlung“

Änderung der
Geschäftsordnung des Stadtteilbeirates
„Zentrum Neugraben / Bahnhofssiedlung / Petershofsiedlung“

Präambel

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 11.12.2007 das Gebiet „Zentrum Neugraben / Bahnhofssiedlung / Petershofsiedlung“ als Gebiet der „Aktiven Stadtteilentwicklung“ festgelegt, das mit Senatsbeschluss vom 21.07.2009 in das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung überführt wurde. Die gebietsbezogene Verfahrenssteuerung obliegt dem Bezirk Harburg, vertreten durch das Fachamt Sozialraummanagement.

Die Stadtteilentwicklung im Gebiet „Zentrum Neugraben / Bahnhofssiedlung / Petershofsiedlung“ soll gemeinsam mit den Bewohnern und Bewohnerinnen, Gewerbetreibenden, Eigentümern und Eigentümerinnen, Institutionen/Organisationen und Politikern und Politikerinnen vor Ort erfolgen.

Der Stadtteilbeirat wird von der Bezirksversammlung Harburg aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Stadtteilentwicklung eingesetzt und dient der institutionalisierten Mitwirkung möglichst aller betroffenen Gruppen. Es ist eine Aufgabe der Mitglieder des Beirates, möglichst breite Kreise der Bevölkerung an der Stadtteilentwicklung zu beteiligen und die im Stadtteil vertretenen Meinungen in den Beirat einzubringen. Über Diskussion, Bewertung und Entwicklung einzelner Handlungsschritte soll die Stadtteilentwicklung durch das Wissen und die Erfahrung der Bürger und Bürgerinnen mitgestaltet werden. Der Beirat soll seine Auffassung zu Schwerpunktthemen und Einzelmaßnahmen darlegen sowie unterschiedliche Positionen festhalten.

1. Der Stadtteilbeirat besteht aus
 - 5 Bewohnerinnen oder Bewohnern,
 - 5 Gewerbetreibenden/ Dienstleister
 - 3 Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern
 - 6 Vertreterinnen/ Vertretern von im Quartier aktiven Organisationen, Institutionen und Initiativen
 - je einem Mitglied der in der Bezirksversammlung Harburg vertretenen Fraktionen
2. Die Mitglieder aus den Gruppen der Bewohnerschaft, der Gewerbetreibenden und der Grundeigentümer werden aus dem Kreis der Interessenten gelost, es sei denn, es sind nicht mehr Bewerber als Plätze vorhanden. Dabei können auch Personen Berücksichtigung finden, die unmittelbar an das Entwicklungsgebiet angrenzend wohnen, tätig sind oder über Grundeigentum verfügen. Vorrang bei der Besetzung des Beirates haben die Personen, die innerhalb der Gebietsgrenzen den jeweiligen Gruppen zuzuordnen sind. Die Mitglieder der Fraktionen werden von diesen benannt. Die Organisationen* werden von der Bezirksversammlung Harburg auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Stadtteilentwicklung bestimmt. Die Organisationen benennen ihre Mitglieder selbst.

3. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Vertreter / eine persönliche Vertreterin.
4. Dreimal unentschuldigtes Fehlen in Folge oder sechsmaliges Fehlen in Folge führt zum Ausschluss des Mitgliedes. An seine Stelle rückt der persönliche Vertreter / die persönliche Vertreterin. Nachrückende Vertreter werden auf Vorschlag des Ausschusses für Kultur, Bildung, Sport und Stadtteilentwicklung von der Bezirksversammlung aus dem Kreis der Interessenten bestimmt.
5. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, in Abwesenheit eines Mitgliedes geht dessen Stimmrecht auf dessen persönlichen Vertreter / die persönliche Vertreterin über.
6. Für Entscheidungen und Empfehlungen des Beirates ist die einfache Mehrheit maßgeblich.
7. Der Beirat entscheidet abschließend und im Rahmen deren Zulässigkeit über Anträge an den Verfügungsfonds mit einfacher Mehrheit. Antragsteller haben kein Stimmrecht.
8. Die Zulässigkeitsprüfung der Anträge an den Verfügungsfonds obliegt der steg Hamburg mbH.
9. Der Beirat tagt öffentlich und in der Regel im zweimonatlichen Rhythmus (während der Phase der Konzeptentwicklung tagte er monatlich) und in der Regel zu festen Zeiten am festen Ort.
10. Themen, Anträge und Empfehlungen können von allen Beiratsmitgliedern und -stellvertretern sowie der anwesenden Öffentlichkeit eingebracht werden. Über eine Befassung kann der Beirat entscheiden. Die anwesende Öffentlichkeit hat ein Rederecht, das durch den Beirat eingeschränkt werden kann.
11. Die Tagesordnung wird durch Aushang im Stadtteilbüro öffentlich bekannt gemacht. Der Beirat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden.
12. Die Geschäftsführung des Stadtteilbeirates obliegt der steg Hamburg mbH als der zuständigen Gebietsentwicklerin. Die steg übernimmt dabei u. a. folgende Aufgaben: Versand der Einladung (jeweils eine Woche vorher), Vorbereitung, Gesprächsführung und Moderation der Sitzungen, Anfertigung und Versand des Protokolls spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung.
13. Tagt der Stadtteilbeirat in einem größeren Abstand als zwei Monaten, muss auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stadtteilbeirates der Beirat binnen 14 Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden. Das Verlangen ist zu begründen.
14. Die Amtszeit des Stadtteilbeirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der erstmaligen Bestätigung der Beiratsmitglieder durch die Bezirksversammlung Harburg auf der Sitzung vom 26.01.2010.

* Die Organisationen sind Mitglieder im Beirat; die genannten Personen fungieren als Repräsentanten der jeweiligen Einrichtungen, d.h. nicht die Personen sondern die Organisationen sind in den Beirat gewählt. Personelle Veränderungen innerhalb einer Organisation haben somit keinen Einfluss auf deren Mitgliedschaft. Es muss jedoch eine Kontinuität seitens der von der Organisation benannten Person gewährleistet sein, d.h. es ist nicht möglich, von Sitzung zu Sitzung unterschiedliche Mitarbeiter in den Beirat zu entsenden. Dadurch würde der Informationsfluss stark beeinträchtigt und die Funktion des Vertreters überflüssig werden.